

# Informationsblatt Energiezentralen zur innerbetrieblichen Wärme- und Kältebereitstellung für Betriebe

## Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Energiezentralen zur innerbetrieblichen Wärme- und Kälteversorgung, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 45 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Energiezentralen als innovative Kombination von Maßnahmen zur innerbetrieblichen Bereitstellung von Wärme- und Kälte, sowie die Errichtung von primären Verteilsystemen für Wärme und Kälte zur innerbetrieblichen Raumheizung und für Prozesse.

Eine Energiezentrale muss im Rahmen eines Projekts eine Kombination aus mindestens drei der folgenden fünf Komponenten sein:

- Errichtung einer **erneuerbaren Wärmeerzeugungsanlage** oder einer **klimafreundlichen Kältebereitstellungsanlage** (Wärmepumpe, Biomassekessel, Anschluss an Fernwärme, klimafreundliche Kälteanlagen, Abwärmenutzung, Solarthermie).
- Errichtung einer **Wärmerückgewinnung** oder eines **Free-Cooling-Systems**.
- Errichtung oder Erweiterung von **innerbetrieblichen primären Verteilnetzen**.
- **Optimierung** der Energiebereitstellung/-verteilung (zum Beispiel Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden, übergeordnete Mess-, Steuer- und Regelungstechnik über Stand der Technik, optimierte Speichersysteme inklusive Speicher- und Lastmanagement, Energienetz, 3- oder 4-Leiter-Netz).
- Maßnahmen zur **Sektorkopplung** (zum Beispiel Einbindung von eigenen Photovoltaikanlagen zum Betrieb von Wärme- oder Kälteerzeugern, Bereitstellung von Anlagen für den Regenergiemarkt). – Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahmen (zum Beispiel „Power-to-X“-Anlagen, PV-Anlagen) nicht zu den förderungsfähigen Investitionsanteilen zählen!

Die spezifischen Förderungsvoraussetzungen für die einzelnen Komponenten einer Energiezentrale entnehmen Sie bitte den Informationsblättern für die jeweilige Technologie.

Wärmepumpen müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf Seite 3. Darüber hinaus muss das eingesetzte Kältemittel ein GWP von weniger als 1.500 (bestimmt nach dem 5. IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Hinweis: In Gebieten, an denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung möglich ist, sind Wärmepumpen oder Biomassekessel in Energiezentralen zur Wärme- und Kältebereitstellung nur unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass

- eine Absage des örtlichen Nahwärmenetzbetreibenden oder der örtlichen Nahwärmenetzbetreibenden über die Möglichkeit zum Anschluss vorgelegt wird, oder
- eine plausible technische Begründung vorgelegt wird, warum ein Fernwärmeanschluss nicht möglich beziehungsweise nicht sinnvoll ist (zum Beispiel Temperaturniveau der Fernwärme nicht passend, Wärme-Kälte-Verbund et cetera).
- eine fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben ist. Diese ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Biomasseanlage) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

### Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden nur jene Investitionsanteile (Anlagen, Montage und Planung) von Energiezentralen, welche in den korrespondierenden Förderungsschwerpunkten

- Wärmepumpen,
- Biomasse Einzelanlagen,
- Anschluss an Fernwärme,
- Klimatisieren und Kühlen,
- Energiesparmaßnahmen und Wärmerückgewinnungen oder
- Thermische Solaranlagen

der Umweltförderung im Inland für Einzelmaßnahmen als förderungsfähig definiert sind.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Projektkosten für das beantragte Projekt müssen mindestens 100.000 Euro betragen.
- Für die jeweiligen Technologien gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Förderungsbereiche, sofern im gegenständlichen Informationsblatt keine davon abweichenden Bestimmungen angeführt sind.
- Privater Nutzen beziehungsweise Wohnnutzen ist nicht förderungsfähig und wird anhand der versorgten Flächen anteilig von den förderungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.
- Für die Förderung ist die erzielte CO<sub>2</sub>-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf [www.umweltfoerderung.at/detailinfo](http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo) (siehe Förderungsberechnung). Die mit dem beantragten Projekt verbundene jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub> muss mindestens 30 Tonnen betragen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)



Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Energiezentralen	
<b>Förderungsbasis</b>	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, abzüglich Kosten für eine leistungsgleiche herkömmliche (fossile) Wärme- beziehungsweise Kältebereitstellungsanlage. Anteile für private Nutzung beziehungsweise Wohnnutzung werden abgezogen
<b>Förderungssatz</b>	30 % der Förderungsbasis
<b>Zuschlagsmöglichkeiten</b>	5 % für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen 5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen 5 % Nachhaltigkeitszuschlag bei Biomasse-Einzelanlagen: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzverarbeitung- und Holzbearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in Megawattstunden und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
<b>Maximale Förderung</b>	1.125 Euro pro eingesparter Tonne CO <sub>2</sub> beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung](#)) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38, 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (Siehe [InvestFRL UFI 2022](#)) in der gültigen Fassung.



### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/energiezentralen](http://www.umweltfoerderung.at/energiezentralen).

Checkliste	
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme mit Darstellung der Situation vor und nach Umsetzung inklusive Anlagenschema	✓
<b>Darstellung der Energieeinsparung</b> durch nachvollziehbare Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der beantragten Maßnahme beziehungsweise zum potenziellen Referenzszenario	✓
Detaillierte <b>Kostenaufstellung</b> für die Anlage	✓
<b>Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen</b> von befugten Planungsbüros für die wesentlichen Anlagenteile der beantragten Maßnahme passend zur Kostenaufstellung in der Online-Einreichung	✓
<b>Bei Wärmepumpen: Produktdatenblatt</b> der Wärmepumpe	✓
<b>Bei Wärmepumpen: Bestätigung</b> über den Einsatz von Strom aus ausschließlich <b>erneuerbaren Energieträgern</b>	✓
<b>Bei Anschluss an Fernwärme: Wärmeliefervertrag</b> (eventuell im Entwurf, bitte beachten Sie die Bestimmung zum Zeitpunkt der Antragstellung)	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Jährlicher Bericht über die Strom- und Gaskennzeichnung** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
  - Formular „**Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)**“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (beziehungsweise vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/energiezentralen](http://www.umweltfoerderung.at/energiezentralen)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Energiezentralen:

DW 723  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-723  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz,  
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

 Bundesministerium  
Wirtschaft, Energie  
und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.